

Rahmenkontrakt

Zwischen der Leistungserbringerin

- Musikschule Uster Greifensee

und den Subventionsbehörden

- Gemeinde Greifensee
- Gemeinde Mönchaltorf
- Oberstufe Nänikon-Greifensee
- Stadt Uster
- Sekundarstufe Uster

Einleitung

Ausgangslage

Die Leistungen und die Finanzierung der Kernaufgaben der Musikschule Uster Greifensee (nachfolgend MSUG genannt) werden in einem Kontrakt mit den Subventionsbehörden geregelt. Er umfasst die Umsetzung des von der Musikschulverordnung/Musikschulgesetz vorgegebenen Auftrags zur musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

Der Kontrakt besteht aus einem Rahmenkontrakt sowie einem Jahreskontrakt. Der Rahmenkontrakt regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern, den Leistungsauftrag, die Finanzierung und die Steuerungsmöglichkeiten (Planung/Steuerung/Kontrolle). Im Jahreskontrakt werden die Summe der subventionierten Unterrichtsstunden, die Kosten pro Unterrichtsstunde und die Fixkosten vereinbart.

Für weitere Leistungen der MSUG für die öffentliche Hand werden separate Vereinbarungen mit den entsprechenden Leistungsbezüglern abgeschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

Gemeinde Mönchaltorf – Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.06.2013

Gemeinde Greifensee – Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 1976.

Stadt Uster - Volksabstimmung vom 30. Januar 1977

Die Stimmbürgerinnen und –bürger haben zugestimmt, dass die Politische Gemeinde Uster, die Oberstufenschulgemeinde Uster und die Gemeinde Greifensee zusammen mit dem Beitrag des Kantons Zürich 50% der jährlichen Betriebsaufwendungen der Jugendmusikschule Uster übernehmen.

Kantonale Musikschulverordnung vom 29. September 1998:

Diese Verordnung regelt die Finanzierung des Unterrichts für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr an Musikschulen, die eine musikalische Grundausbildung sowie Instrumental- und Ensembleunterricht anbieten.

Vertragsdauer

Der Rahmenkontrakt gilt ab dem 1. August 2017 und ist grundsätzlich für eine unbefristete Zeitdauer gültig. Er wird einmal pro Legislatur überprüft.

Der Rahmenkontrakt ist gegenseitig kündbar auf das Ende eines Schuljahres (Stichtag 31. Juli) mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten. Wird der Rahmenkontrakt von einer Subventionsbehörde gekündigt, sind die anderen Subventionsbehörden mindestens drei Monate zum Voraus zu informieren.

Bei Änderungen des Rahmenkontraktes wird der Vertrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres aufgelöst und neu abgeschlossen. Im gegenseitigen Einverständnis können die Parteien auch ausserhalb der Kündigungsfrist Änderungen beschliessen. Diese Änderungen sind schriftlich festzuhalten und von allen Parteien zu unterzeichnen.

Leistungsauftrag

Leistungsangebot

Die MSUG erbringt im Auftrag der Subventionsbehörden die folgenden Leistungen:

Musikalische Grundbildung

Musikalische Grundbildung entwickelt Fähigkeiten, fördert die Persönlichkeit und führt zur Kultur hin. Kurse und Unterrichtsformen verwenden einen spielerischen, ganzheitlichen Ansatz. So erhalten Schulkinder die Gelegenheit, unter kundiger Leitung erste Gehversuche auf dem Instrument ihrer Wahl zu machen.

Musikalische Fachbildung

Fachspezifische Bildung für Instrumente, Gesang, ergänzende Fähigkeiten praktischer und theoretischer Art¹. Der Unterricht erfolgt im Einzel- oder Gruppenunterricht, teilweise in kombinierten Formaten.

Musikalisches Zusammenspiel

Das Spiel in Ensembles² dient der Vertiefung der fachlichen Qualifikation und zur Persönlichkeitsentwicklung. Es erleichtert eine nachhaltige Verbundenheit mit Musik und kann auf eine weitere musikalische Laufbahn hinführen.

Die musikalische Bildung steht Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, inkl. Kindern mit Behinderungen, offen. Eine Einschränkung der Anzahl Kurse besteht nicht.

Das konkrete Kursangebot ist die Grundlage für den Jahreskontrakt.

Die Kontraktpartner legen die maximal Anzahl subventionierter Unterrichtsstunden (Pensen) und ein Globalbudget in einem Jahreskontrakt fest. Bei der Festlegung sind die Nachfrage nach Musikunterricht, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, sowie die politischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die MSUG stellt sicher, dass allen interessierten und berechtigten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den obgenannten Leistungen möglich ist. Dazu verfügt sie im Wesentlichen über die nachfolgenden Steuerungsinstrumente:

- Zusammensetzung des Kursangebots (Instrumente, Dauer der Unterrichtseinheiten, Anteile von Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemblekurse);
- Pädagogische Ziele;
- Festlegung der Unterrichtspreise (Tarifpolitik);
- Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen.

Qualitätssicherung

Die MSUG ist der Qualität verpflichtet. Ihre Anforderungen orientieren sich an der Zufriedenheit ihrer Kunden und Auftraggeber, ihrer Mitarbeitenden und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die MSUG setzt Ziele und überprüft die Zielerreichung. Sie erkennt frühzeitig Veränderungen und neue Bedürfnisse. Aus der Analyse leitet sie Verbesserungen und Innovationen ein. Sie beherrscht ihre Prozesse und überprüft sie regelmässig auf die Erfüllung der festgelegten und erwarteten Anforderungen inhaltlicher und wirtschaftlicher Art. Die MSUG berücksichtigt dabei angemessen das besondere Umfeld Musik. Der Musikunterricht wird durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte mit den notwendigen Qualifikationen erteilt. Der Betrieb des Qualitätssicherungssystems wird von den subventionierenden Behörden finanziell unterstützt.

1 bspw. Theorie, Technik, Atmung, musikübergreifende Formate, Workshops für Bands, Musikprojekte

2 Instrumentalensembles, Chöre, Musiklager und Workshops, ad hoc Formationen, Orchester, musikübergreifende Formate usw.

Leistungen der MSUG für Dritte

Die MSUG kann neben den im Rahmenkontrakt festgelegten Leistungen für Dritte weitere Dienstleistungen anbieten. Diese Angebote müssen jedoch selbsttragend sein.

Finanzierung

Generelle Vorgaben

- Die MSUG stellt sicher, dass die Leistungen wirtschaftlich erbracht werden.
- Die Besoldungen der Lehrkräfte, inkl. Einreihung und Einstufung, erfolgen gemäss dem Besoldungsreglement des VZM (Verband Zürcher Musikschulen).
- Die Besoldungen der Schulleitung sowie der Sekretariatsmitarbeitenden erfolgen in Anlehnung an die Personalverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen der Stadt Uster.

Berechnung Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus den „fixen“, sowie den „variablen“ Kosten zusammen.

Fixkosten:

Die Fixkosten decken die Aufwendungen für die strategische und operative Führung, die Administration sowie die Gemeinkosten. Die Fixkosten sind jährlich im Jahreskontrakt für das folgende Kalenderjahr festzulegen. Die Entschädigung erfolgt auf der Basis von Plankosten.

Abgrenzungen:

Die Subventionsbehörden stellen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Die Bereitstellung beinhaltet den Unterhalt und den Betrieb der Räume, inkl. Reinigung. Die Standards (Eigenschaften, Ausstattung, Technik, Verfügbarkeit, Nutzungsrechte usw.) sowie die Anzahl Räume sind zu vereinbaren und werden im Anhang zum Jahreskontrakt festgehalten. Als Richtlinie gelten die Standards des VMS (Verband Musikschulen Schweiz). Zudem beteiligen sie sich an den Mietkosten des Sekretariates MSUG.

Die Subventionsbehörden stellen standortgebundene Mobilien und Instrumente zur Verfügung (inkl. Reparatur- und Unterhaltskosten). Der Bedarf und die Standards (Eigenschaften, Verfügbarkeit, Nutzungsrechte usw.) sind zu vereinbaren und werden im Anhang zum Jahreskontrakt festgehalten.

Die übrigen Betriebskosten gehen zu Lasten der MSUG.

Die Vermietung von Instrumenten an Musikschülerinnen und Musikschüler muss selbsttragend sein. Die Anschaffungen, Reparaturen und Unterhaltskosten von Instrumenten sind nur subventionsberechtig, sofern diese für den Ensembleunterricht, für Grundkurse oder Schnupperunterricht benötigt werden.

Ein Anteil der Fixkosten ist den nicht subventionsberechtigten Leistungen zu belasten. Die restlichen Fixkosten tragen die Gemeinde Mönchaltorf, Greifensee und die Stadt Uster folgendermassen:

- Die Hälfte (50 %) der Fixkosten im Verhältnis zur Anzahl Schüler/innen.
- Die Hälfte (50 %) der Fixkosten im Verhältnis zur Pensenzahl.

Variable Kosten:

Die variablen Kosten decken die Kosten für den Musikunterricht und berechnen sich wie folgt:

- variable Kosten je Unterrichtsstunde (PLAN-Grösse) multipliziert
- mit den erbrachten Unterrichtsstunden (IST-Grösse), wobei die erbrachten Unterrichtsstunden die im Jahreskontrakt vereinbarte maximale Anzahl subventionsberechtigter Unterrichtsstunden nicht überschreiten sollten.

variable Kosten je Unterrichtsstunde (Preis je Unterrichtsstunde):

Die variablen Kosten je Unterrichtsstunde basieren auf Normkosten. Der Kostensatz entspricht einer Lohnklasse und Lohnstufe gemäss der Besoldungstabelle VZM, multipliziert mit dem Faktor 1.3 für den Anteil 13. Monatslohn, Sozialleistungen, weitere Personalkosten sowie allgemeine variable Kosten. Der Normkostensatz wird im Jahreskontrakt festgelegt.

Finanzierung Gesamtkosten

Das Total der Gesamtkosten des Unterrichts (Fixkosten addiert zu den variablen Kosten) ist wie folgt zu finanzieren:

- Erziehungsberechtigte:
Die Erziehungsberechtigten übernehmen maximal die Hälfte (50 %) der Gesamtkosten. Die MSUG legt die Tarife der Angebote entsprechend fest.
- Staatsbeitrag Kanton Zürich:
Gemäss Musikschulverordnung vom 29. September 1998 leistet der Staat einen Beitrag in Form einer Schülerpauschale.
- Gemeinde Greifensee, Gemeinde Mönchaltorf, Stadt Uster:
Der Anteil je Gemeinde entspricht den Gesamtkosten, abzüglich des Anteils der Erziehungsberechtigten, sowie des Staatsbeitrages. Innerhalb der Gemeinden ist der Subventionsanteil wie folgt zu verteilen:
 - Gemeinde Mönchaltorf (keine Verteilung, Einheitsgemeinde)
 - Gemeinde Greifensee: 5/6 Gemeinde Greifensee, 1/6 Oberstufenschule Nänikon-Greifensee
 - Stadt Uster: 3/4 Stadt Uster, 1/4 Sekundarstufe Uster

Zahlungsmodalitäten

Der Gemeindeanteil ist, nach Rechnungsstellung durch die MSUG, wie folgt auszuzahlen:

Januar	Fixkosten und Instrumentenkosten für das angefangene Kalenderjahr; 1. Teilzahlung variable Kosten für das laufende Schuljahr (01.01.-31.07.).
August	2. Teilzahlung variable Kosten für das neue Schuljahr (01.08.-31.12.).
November	Schlussabrechnung variable Kosten für das abgeschlossene Schuljahr.

Aufwand- / Ertragsüberschuss

Die MSUG erbringt die Leistungen auf eigenes betriebswirtschaftliches Risiko. Aufwandüberschüsse sind der Schülerschwankungsreserve zu belasten, Ertragsüberschüsse derselben gutzuschreiben. In Folgejahren ist die Schülerschwankungsreserve auszugleichen. Bei grösseren Überschüssen oder Defiziten sind die Fixkosten oder variablen Kosten anzupassen. Bei grösseren Abweichungen sind die Subventionsbehörden rechtzeitig zu kontaktieren.

Diverses

Die Regelung einer allfälligen finanziellen Mitbeteiligung an den Schulgeldern für Familien mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten ist der zuständigen politischen Gemeinde überlassen. Die MSUG kann dies auf der Ausschreibung ihrer Kursangebote kommunizieren. Die MSUG ist zusammen mit den Gemeinden um eine einheitliche Regelung des Umfangs und der Gesuchsabläufe bestrebt.

Planung / Steuerung / Kontrolle

Jahreskontrakt

Im Januar ist der Jahreskontrakt für das folgende Schuljahr auszuhandeln. Dieser ist bis spätestens 28. Februar abzuschliessen. Als Verhandlungsbasis unterbreitet die MSUG einen Vorschlag.

Delegationskompetenz für den Abschluss der Jahreskontrakte

Die Subventionsbehörden delegieren den Abschluss des Jahreskontraktes an eine zuständige Behörde.

- Gemeinde Mönchaltorf an die Schulbehörde.
- Gemeinde Greifensee und Oberstufe Nänikon-Greifensee an die Primarschule Greifensee.
- Stadt Uster und Sekundarstufe Uster an die Abteilung Bildung.

Die zuständige Behörde führt, in Rücksprache mit den übrigen Behörden, die Verhandlungen. Der Jahreskontrakt ist den übrigen Subventionsbehörden zur Genehmigung unterbreiten. Die Gemeindeversammlung/das Parlament legt mit der Genehmigung der Budgets den finanziellen Rahmen für die Jahreskontrakte fest.

Jahresbericht MSUG

Die MSUG reicht im August einen Jahresbericht ein. Die Berichtsperiode entspricht einem Schuljahr. Der Jahresbericht enthält

- die im Jahreskontrakt ausgewiesenen Kennzahlen,
- ergänzende Informationen zum Leistungsangebot,
- ergänzende Informationen zum Schulbetrieb.

Die Subventionsbehörden überprüfen, ob die Kontrakte (Rahmen- und Jahreskontrakt) in der vereinbarten Form umgesetzt werden.

Revision

Die Subventionsbehörden der drei Gemeinden delegieren für die Revision der Jahresrechnung der MSUG je eine Person. Diese werden im Jahreskontrakt festgehalten. Die Berichtsperiode umfasst das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ist bis Ende April den Subventionsbehörden einzureichen.

Musikschule Uster Greifensee Uster, 6. Juli 2017



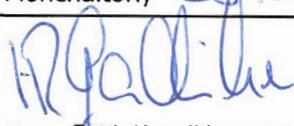
Hermann Walser, Präsident



Werner Grünenwald, Schulgutsverwalter

Gemeinde Mönchaltorf

Mönchaltorf, 29.08.2017



Hans-Rudolf Galliker, Präsident der Schulpflege, Gemeinderat



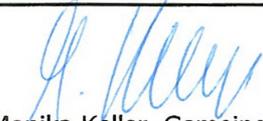
Sandra Gugelmann, Leiterin Schulverwaltung

Musikschule Uster Greifensee Uster, 6. Juli 2017


Hermann Walser, Präsident


Werner Grünenwald, Schulgutsverwalter

Gemeinde Greifensee Greifensee, 30.11.2017


Monika Keller, Gemeindepräsidentin


Roland Sibling, Gemeindeschreiber

Oberstufe Nänikon-Greifensee Nänikon, 6.11.17

Hans-Ruedi Ammann, Präsident



Eva Häseli
Gaby Baer, Schulverwalterin

Musikschule Uster Greifensee Uster, 6. Juli 2017

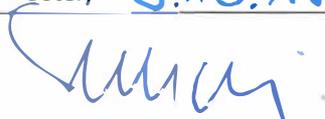


Hermann Walser, Präsident



Werner Grünenwald, Schulgutsverwalter

Stadt Uster Uster, 9.10.17



Werner Egli, Stadtpräsident



Daniel Stein Stadtschreiber

Sekundarstufe Uster Uster, 24.10.17



Thomas Pedrazzoli, Präsident



Anja Wolf, Leiterin Schulverwaltung